

Gemeinde Niederkrüchten – 70. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung GKA OverhETFeld“ – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **18.09.2023 bis einschließlich 03.11.2023** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind:

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	<p>Amprion GmbH <u>Schreiben vom 18.09.2023:</u> „(...) im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. (...)“</p>	<p>Entfällt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
T 02	<p>Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW <u>Schreiben vom 20.09.2023:</u> „(...) zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Die Planfläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Brüngen 3“. Eigentümerin dieser bestehenden Bergbauberechtigung ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken en Klimaat, Bezuidenhoutseweg 73 in 2594 AC Den Haag, Niederlande. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist in der Planfläche Steinkohlenbergbau bisher nicht umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen. Der Planungs-/Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen.</p>	<p>Der Änderungsentwurf enthält eine entsprechende Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Eine grundsätzliche Abstimmung mit den Feldeseigentümern ist in der Vergangenheit bereits erfolgt. Eine Beteiligung in den Bauleitplanverfahren ist von Seiten der Feldeseigentümer grundsätzlich nicht erforderlich. Die privatrechtliche Fragestellung ist nicht Gegenstand des Planverfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. (...)“		
T 03	Bezirksregierung Düsseldorf <u>Schreiben vom 31.10.2023:</u>		
	<p>„(...) Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Eendenicher Str.133, 53115 Bonn. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde zuständig. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des SG 53.2 keine Bedenken gegen die Planung. Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ▪ Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ▪ Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) (...)“ 	<p>Entfällt.</p> <p>Die LVR-Ämter für Denkmalpflege im Rheinland sowie für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden und werden im Zuge des 70. FNP-Änderungsverfahrens um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 04	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr <u>Schreiben vom 05.09.2023:</u> „(...) vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. (...)“	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 05	Erftverband <u>Schreiben vom 02.10.2023:</u> „(...) im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf. Das geplante Erweiterungsgebiet liegt direkt angrenzend an ein Feuchtgebiet, dass im Rahmen des Monitorings Garzweiler vom Erftverband untersucht wird. Eine Beeinträchtigung dieses Feuchtgebietes ist zu vermeiden. Insbesondere dürfen keine Wasserhaltungsmaßnahmen für eine Grundwasserabsenkung durchgeführt werden, da dies zu einer Gefährdung des Feuchtgebietes führt. (...)“	<p>Durch den Flächennutzungsplan (FNP) werden die Grundzüge der städtebaulichen Planung bestimmt. Da die Darstellungen des rechtswirksamen FNP nicht mehr mit den planerischen Zielen der Gemeinde für den Standort übereinstimmen und die Änderung der Flächenausweisungen eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erweiterung der GKA Overhetfeld darstellt, führt die Gemeinde das Verfahren zur 70. Änderung des FNP durch. Die 70. FNP-Änderung erfolgt im sogenannten Regelverfahren gemäß § 2 BauGB, d. h. mit sämtlichen Beteiligungsschritten nach den §§ 3, 4 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB und jeweils der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB. Die umweltrelevanten Auswirkungen werden hierbei in einer der Planungstiefe angemessenen Tiefe erfasst und bewertet. Details der späteren Ausführung eines Vorhabens sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Parallel zu der Bauleitplanung lässt die Gemeinde Niederkrüchten die notwendigen erschließungstechnischen Planungen zur Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld erarbeiten. Die seitens des Erftverbands angesprochenen Belange werden anhand des konkretisierten Vorhabens auf der Genehmigungsebene abgestimmt und behandelt.</p> <p>Dennoch erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes zur 70. FNP-Änderung bereits eine überschlägige Betrachtung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen, die mit der geplanten Erweiterung der Kläranlage einhergehen können oder werden. In diesem Zusammenhang wird sowohl auf den hoch anstehenden Grundwasserspiegel im Plangebiet wie auch auf die Bedeutung für angrenzende grundwasserabhängige Schutzgebiete und Ökosysteme eingegangen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass im Zuge der zukünftigen baulichen Realisierung Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, die sich aber im Rahmen der technischen Möglichkeiten soweit wie möglich auf die Vorhabenfläche selber beschränken werden und zudem nur von temporärer bauzeitlicher Dauer sind, so dass erhebliche Auswirkungen auf dieser Planungsebene zunächst auszuschließen sind.</p>	Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 06	<p>Geologischer Dienst NRW <u>Schreiben vom 03.11.2023:</u> „(...) Erdbebengefährdung Bei Planung und Bemessung der Bauwerke zur Erweiterung der GKA ist das Thema Erdbebengefährdung zu beachten. Grundsätzlich ist gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW die Erdbebengefährdung bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Die Erdbebengefährdung wird hier durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen kategorisiert. Diese werden eindeutig mithilfe der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) zugeordnet. Auf die Verwendung dieser Kartengrundlage wird in den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen explizit hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Gemarkung Elmpt in Niederkrüchten ist die Erdbebenzone 1 und die geologische Untergrundklasse S zugeordnet. DIN 4149:2005 wurde mittlerweile durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. Dieses Regelwerk ist bauaufsichtlich bislang nicht eingeführt, stellt jedoch im Hinblick einer Einschätzung der Erdbebengefährdung den Stand der Wissenschaft und Technik dar. In Bezug auf DIN EN 1998 wird hingewiesen, dass eine baldige bauaufsichtliche Einführung dieser Norm in Verbindung mit DIN EN 1998-1/NA:2021-07 möglich ist. In DIN EN 1998-1/NA:2021-07 wird statt der bisherigen Erdbebenzonen die spektrale Antwortbeschleunigung SapR im Plateaubereich des Antwortspektrums im Falle eines Untergrundverhältnisses A-R als neue Kenngröße der lokalen Erdbebenlast genutzt. Weiterhin ist das Untergrundverhältnis am jeweiligen Ort mit den entsprechenden Bodenparametern sowie die Bedeutungsklasse mit dem entsprechenden Bedeutungsbeiwert zu berücksichtigen. Sonderbauwerke fallen ausdrücklich nicht in den Anwendungsbereich des Eurocode 8. Das Fehlen oder die Unvollständigkeit der Anwendungen von Regelwerken kann nicht bedeuten, dass bei der Bemessung von Bauwerken keine Maßnahmen zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung getroffen werden müssen. Stattdessen müssen in diesen Fällen spezielle Untersuchungen durchgeführt oder analoge Anwendungen bestehender Regelwerke geprüft werden.	<p>Durch den Flächennutzungsplan werden die Grundzüge der städtebaulichen Planung bestimmt. Auf die potenzielle Erdbebengefährdung wird dabei hingewiesen. Notwendige Maßnahmen, u. A. zum Schutz von Bauwerken, sind bei der Planumsetzung in Eigenverantwortung von der künftigen Bauherrenschaft zu beachten.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Um die Erdbebengefährdung nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik einzuschätzen, bietet sich ggf. eine analoge Anwendung von DIN EN 1998-1 an, soweit sich das angesetzte Gefährdungsniveau des zu prüfenden Bauwerkes das für Hochbauten nicht übersteigt. Eine analoge Anwendung könnte ggf. mit Hilfe eines adäquat gewählten Bedeutungsbeiwertes erfolgen (vgl. Tabelle 4.3 in DIN EN 1998-1). Die Regelungen nach DIN EN 1998-1 sind hier als Minimalanforderungen zu betrachten.</p> <p>Im Falle, dass zusätzliche sekundäre Gefährdungen im Versagensfall des Bauwerkes im Erdbebenfall zu befürchten sind, muss ggf. auch ein höheres Gefährdungsniveau angesetzt werden. Dies wird i. d. R. durch die Wahl einer entsprechend erhöhten Wiederkehrperiode der seismischen Referenzeinwirkung beschrieben.</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Von den zukünftigen Planungen werden auch schutzwürdige Böden betroffen sein. Im Rahmen der Errichtung von Gebäuden werden durch deren Fundamentbau und durch die Herrichtung von Nebenflächen (mit Klärbecken etc.) Eingriffe in diese Böden vorgenommen. Die vorhandenen schutzwürdigen Böden¹ mit sehr hoher Funktionserfüllung (höchste Schutzstufe!) sind somit dauerhaft belastet. Dabei gehen die Bodenfunktionen durch Bodenmassentransporte und Versiegelung in ihrer jetzigen Form gänzlich verloren.</p>	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung zur 70. FNP-Änderung erfolgt eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Beurteilung der voraussichtlichen Planungserheblichkeit für das Schutzgut Boden. In diesem Zusammenhang wurde die Bodenkarte NRW und die Karte der schutzwürdigen Böden NRW im Maßstab 1 : 50.000 sowie die Bodenkarte zur Standorterkundung NRW im Maßstab 1 : 5.000 herangezogen. Während die grobmaßstäbliche BK 50 für das Plangebiet Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopotenzial für Extremstandorte ausweist, stellt die detailliertere BK 5 für das Plangebiet Auftragsböden dar, die aufgrund der starken Vernässung zur landwirtschaftlichen Nutzbarmachung aufgetragen wurden. Diese Böden sind insofern nicht als natürlich einzustufen und ihnen wird zudem gemäß Bodenkarte keine besondere Schutzwürdigkeit bzw. Funktionserfüllung beigegeben.</p> <p>Dennoch werden auch die ursprünglich im Plangebiet vorhandenen Böden mit Blick auf zukünftige Eingriffe in einer der Planungsebene angemessenen Art und Weise gewürdigt. Eine Kompensationsbetrachtung scheidet auf der vorliegenden Planungsebene zunächst noch aus, ist jedoch auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung grundsätzlich in multifunktionaler Weise anzustreben.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundesbodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) diese schutzwürdigen Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten, verbunden mit der Forderung nach einer bodenfunktionsbezogenen Kompensation. Im Rahmen der Kompensationsermittlung für den Eingriff in den Boden wird meist ein Biotopwertverfahren herangezogen. Da aber die genutzten Biotopwertverfahren bei der Kompensationsermittlung den Boden explizit nicht ausweisen, wäre es aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wünschenswert, wenn bei Verlust an Boden ein ausreichender, bodenfunktionsbezogener Ausgleich extern geschaffen werden könnte. Flächenmäßig ist für den Verlust an schutzwürdigen Böden mit hoher Funktionserfüllung ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 anzustreben. Ein Ausgleich über ein Ökokonto oder durch Zahlung von Ersatzgeld sollten möglichst vermieden werden. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung². (...)“</p> <p>¹ www.geoportal.nrw ² https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf</p>	<p>Durch den Flächennutzungsplan (FNP) werden die Grundzüge der städtebaulichen Planung bestimmt. Da die Darstellungen des rechtswirksamen FNP nicht mehr mit den planerischen Zielen der Gemeinde für den Standort übereinstimmen und die Änderung der Flächenausweisungen eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erweiterung der GKA Overhetfeld darstellt, führt die Gemeinde das Verfahren zur 70. Änderung des FNP durch. Die 70. FNP-Änderung erfolgt im sogenannten Regelverfahren gemäß § 2 BauGB, d. h. mit sämtlichen Beteiligungsschritten nach den §§ 3, 4 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB und jeweils der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB. Die umweltrelevanten Auswirkungen werden hierbei in einer der Planungstiefe angemessenen Tiefe erfasst und bewertet. Details der späteren Ausführung eines Vorhabens sowie die Ermittlung von Eingriff und Ausgleich sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Parallel zu der Bauleitplanung lässt die Gemeinde Niederkrüchten die notwendigen erschließungstechnischen Planungen zur Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld erarbeiten.</p> <p>Die seitens des Geologischen Dienstes angesprochenen Belange, wie z. B. Maßnahmen zu einem bodenfunktionsbezogener Ausgleich, werden anhand des konkretisierten Vorhabens auf der Genehmigungsebene abgestimmt und behandelt.</p>	
T 07	<p>Handwerkskammer Düsseldorf Schreiben vom 26.10.2023:</p>		
	<p>„(...) Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise. (...)“</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 08	<p>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (IHK) Schreiben vom 15.09.2023:</p>		
	<p>„(...) Nach den der IHK zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen bestehen derzeit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. (...)“</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p>Kreis Viersen <u>Schreiben vom 16.11.2023:</u> <u>„(...) Natur- und Landschaftspflege:</u> Die Kläranlage und die vorgesehenen Erweiterungsflächen liegen im Geltungsbereich des derzeit noch rechtskräftigen Landschaftsplans (LP) Nr. 3 „Elmpter Wald“ im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2.4 „Schwalmniederung“. Auf den Flächen befinden sich zudem das Biotopkataster BK-4702-032 „Feuchtgebiet an der Bockmühle“ und der Biotopverbund VB-D-4702-004 „Schwalm-Niederung mit Nebenbächen“ mit herausragender Bedeutung. Im Norden grenzen an die Vorhabenfläche das Naturschutzgebiet (NSG) LP 3-2. Änderung_2.1.4 „Dilborner Benden“, das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet DE-4803-301 „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ und das Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“. Innerhalb vom NSG, VSG und FFH-Gebiet sind gesetzlich geschützte Biotope in Form von Bruch- und Sumpfwäldern, Seggen- und bin-reiche Nasswiesen sowie stehende Binnengewässer festgesetzt. Im Entwurf zum neuen Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ sind die oben genannten Schutzgebietsausweisungen ebenfalls übernommen. Die Schutzgebietsausweisungen würden auch im Falle der Erweiterung der Kläranlage bestehen bleiben. Dies wurde auch im Rahmen der Nachbeteiligung zur Neuaufstellung des neuen LP der Gemeinde Niederkrüchten mitgeteilt.</p> <p>Um den Eingriff durch das Vorhaben in Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die oben genannten angrenzenden Schutzgebiete und geschützten Flächen und die darin vorkommenden Arten beurteilen zu können, sind ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag und gemäß der faunistischen Untersuchung vom Büro lanaplan aus Juli 2023 eine Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.</p>	<p>Alle hier aufgeführten Schutzgüter und schützenswerten Umweltbelange werden im Umweltbericht zur 70. FNP-Änderung aufgenommen und schutzgutbezogen berücksichtigt. Das Biotopkataster und der Biotopverbund herausragender Bedeutung wurden ebenfalls in der Begründung ergänzt.</p> <p>Eine entsprechende Aussage dazu wurde in der Begründung zum Änderungsentwurf ergänzt und entsprechend auch in den Umweltbericht zur 70. FNP-Änderung aufgenommen, mit dem ergänzenden Hinweis, dass für zukünftige Bauvorhaben im Plangebiet eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu erwirken und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Aufgrund des anzunehmenden öffentlichen Interesses an der kommunalen Abwasserentsorgung ist davon auszugehen, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben sind.</p> <p>Durch den Flächennutzungsplan (FNP) werden die Grundzüge der städtebaulichen Planung bestimmt. Da die Darstellungen des rechtswirksamen FNP nicht mehr mit den planerischen Zielen der Gemeinde für den Standort übereinstimmen und die Änderung der Flächenausweisungen eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erweiterung der GKA Overhetfeld darstellt, führt die Gemeinde das Verfahren zur 70. Änderung des FNP durch. Die 70. FNP-Änderung erfolgt im sogenannten Regelverfahren gemäß § 2 BauGB, d. h. mit sämtlichen Beteiligungsschritten nach den §§ 3, 4 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB und jeweils der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB. Die umweltrelevanten Auswirkungen werden hierbei in einer der Planungstiefe angemessenen Tiefe erfasst und bewertet. Details der späteren Ausführung eines Vorhabens sowie die Ermittlung von Eingriff und Ausgleich sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Darüber hinaus ist für die Einschätzung, ob der geplante Ausbau der Kläranlage mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des FFH-Gebietes und des VSG verträglich ist und nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt, eine FFH-Vorprüfung unverzichtbar. Bestandteil dieser Prüfung müssen - neben der Betrachtung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durch die Erweiterung und einer damit vermutlich einhergehenden Sanierung der Kläranlage - auch die Auswirkungen sein, die mit der Einleitung des behandelten Abwassers (qualitativ und quantitativ) selbst verbunden sind.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer Einleitung von dem Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigenden, verändernden oder störenden Stoffen in die Schwalm und somit auch in die angrenzenden Schutzgebiete kommt und der qualitative und quantitative Gewässer- bzw. Wasserhaushalt nicht beeinträchtigt wird. Die genannten Unterlagen liegen derzeit nicht vor.</p>	<p>Die konkreten eingriffsbezogenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (§ 14-17 BNatSchG) sowie die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG und die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf das angrenzende FFH- und Vogelschutzgebiet können daher erst auf der nachgelagerten Genehmigungsebene abschließend geprüft und beurteilt werden. Der Umweltbericht zur 70. FNP-Änderung trifft hierzu jedoch bereits grundlegende Aussagen, um die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung zu gewährleisten.</p> <p>Parallel zu der Bauleitplanung lässt die Gemeinde Niederkrüchten die notwendigen erschließungstechnischen Planungen zur Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld erarbeiten. Die Umsetzung des Erweiterungsvorhabens setzt u. A. die Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde (im Einvernehmen mit den Fachbehörden des Kreises Viersen) voraus. Die seitens der Unteren Naturschutzbehörde angesprochenen Belange werden anhand des konkretisierten Vorhabens auf der Genehmigungsebene abgestimmt und behandelt.</p> <p>Ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag ist auf FNP-Ebene weder rechtlich erforderlich noch möglich, da der hierfür erforderliche Konkretisierungsgrad der Vorhabenplanung noch nicht vorliegt. Gleiches gilt für die vertiefende Artenschutzprüfung Stufe II und die vorhabenbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung, die frühestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden kann und, soweit § 35 Abs. 3 für das Erweiterungsvorhaben zur Anwendung kommt, auf der Genehmigungsebene erfolgen wird. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können entsprechende Prüfungen vorerst nur zu dem Ergebnis kommen, dass grundsätzlich Beeinträchtigungen auftreten können und insofern in der nachfolgenden Planungsstufe konkrete Vermeidungsmaßnahmen zu statuieren sind, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Derartige Maßnahmen werden im Rahmen des Umweltberichtes zur 70. FNP-Änderung überschlägig aufgeführt.</p> <p>Details der späteren Ausführung eines Vorhabens sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung für das Erweiterungsvorhaben mit den maßgeblichen Fachbehörden abgestimmt. Bei Bedarf werden notwendige Regelungen als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.</p> <p>Nach derzeitiger Einschätzung ist jedoch davon auszugehen, dass die bestehende Einleitstelle in die Schwalm erhalten bleiben kann und dass sich unabhängig von der Einleitmenge die stofflichen Vorgaben nicht maßgeblich verändern werden, so dass derzeit keine negativen Veränderungen der Fließgewässerökologie zu besorgen sind.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Eine finale Stellungnahme von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen kann daher erst nach Vorlage der fehlenden Unterlagen erfolgen. Aus Sicht des Kreises Viersen in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde bestehen gegen die Änderung des o. a. Flächennutzungsplanes daher vorerst Bedenken. Diese können ausgeräumt werden, wenn die o.g. Gutachten und Prüferfordernisse erbracht werden.</p> <p>Auf Grund der Größe des zukünftigen Gewerbe- und Industriegebietes besteht zudem die Frage, ob die geplante Erweiterung der Kläranlage ausreichend ist, um die dort anfallende Abwassermenge aufnehmen und verarbeiten zu können. Darüber hinaus gehende Flächenerweiterungen sind auf Grund der Lage der Kläranlage und den umgebenden naturschutzfachlichen Restriktionen kaum möglich.</p> <p>Des Weiteren besteht die Frage, mit welchen weiteren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu rechnen ist, wenn die bestehenden Zuleitungen zur Kläranlage in Anpassung an die erhöhten Abwassermengen erneuert werden müssen oder sogar ein komplett neuer Leitungsanschluss von der Kläranlage bis zum geplanten Gewerbe- und Industriegebiet erforderlich wird.</p> <p>Bei der weiteren Planung der Kläranlagenerweiterung sind auf Grund der Lage dieser und der angrenzenden natur- und artenschutzfachlich wertvollen Bereiche (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet, Vogelschutzgebiet sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiet) auch Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtemissionen zu berücksichtigen.</p> <p>Farbtemperaturen, Leuchtdichten, Beleuchtungsstärken und die Beleuchtungsdauer sind auf die entsprechenden Nutzungsbereiche anzupassen. Die Lichtmenge und die Lichtstreuung sollten geringgehalten werden, z. B. durch die Verwendung vollabgeschirmter Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen. Bei einer Nichtnutzung der Bereiche sollte durch entsprechende Vorrichtungen eine Reduzierung der Beleuchtungsstärke oder direkt eine Abschaltung erfolgen. Die Beleuchtung muss zielgerichtet sowie blendfrei und Lichtmasten möglichst niedrig sein.</p>	<p>Die Bedenken können mangels konkretem Vorhabenbezug auf der FNP-Ebene folglich noch nicht abschließend ausgeräumt werden. Daher erfolgt auf nachgelagerter Planungs- bzw. Genehmigungsebene eine weiterführende Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Den entwässerungstechnischen Vorplanungen zur Erweiterung der GKA Overhetfeld zufolge reicht die unmittelbar an die bestehende Kläranlage angrenzende, verfügbare Fläche sowohl für die geplante Erweiterung aus als auch für die Unterbringung einer ggf. langfristig vorzusehenden vierten Reinigungsstufe.</p> <p>Entsprechend der technischen Vorplanungen für das Erweiterungsvorhaben ist davon auszugehen, dass Ertüchtigungsmaßnahmen an bestehenden Zuleitungen sowie Neubaumaßnahmen erforderlich werden. Diese Maßnahmen sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung für das Erweiterungsvorhaben mit den maßgeblichen Fachbehörden abgestimmt. Die geplanten entwässerungstechnischen Maßnahmen (außerhalb des Änderungsbereichs) werden im Bebauungsplan Elm-131 beschrieben, den die Gemeinde Niederkrüchten bis zum 28. Juni 2024 im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach §§ 3,4 BauGB an dieser Bauleitplanung im Internet veröffentlicht (hat).</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtimmissionen sind im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Details im Zusammenhang mit der Umsetzung des Planvorhabens sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Vorsorgender Bodenschutz:</u> Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigem Erkenntnisstand aus Sicht des Kreises Viersen in seiner Funktion als untere Bodenschutzbehörde in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird: Im Plangebiet liegen laut Kartenwerk (BK 1:5.000) keine schutzwürdigen Böden vor. Direkt westlich an das Plangebiet angrenzend sind jedoch Moor- und Grundwasserböden vorhanden. Diese sind besonders schutzwürdig. Sollte für die geplante Baumaßnahme eine Grundwasserhaltung notwendig werden, deren Ausdehnung sich auf die westlich angrenzenden Flurstücke oder sogar bis auf die Flurstücke nördlich und östlich der bestehenden Kläranlage erstreckt, ist ein Konzept zu entwickeln, um das Trockenfallen dieser Böden zu verhindern. Zur Entwicklung des Konzeptes und zur Bewertung der realen Standortsituation bezüglich der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der jeweils anstehenden Böden sind großmaßstäbige Bodenkarten (1:5.000) zu verwenden. Wasserrecht: Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigem Erkenntnisstand aus Sicht des Kreises Viersen in seiner Funktion als untere Wasserbehörde keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird: Im Umweltbericht zur Begründung wird textlich auf die Starkregengefahrenkarte des Landes NRW eingegangen. Laut der Starkregengefahrenkarte des Kreises Viersen sind Teile des Plangebietes bei Starkniederschlagsereignissen (HQ extrem und HQ selten) zwischen 0,15 m und 0,35 m mit Wasser bedeckt. Gleichzeitig können Fließgeschwindigkeiten von bis zu 0,4 m/s auftreten. Durch die geplante Veränderung der Höhenlage des Grundstücks kann die natürliche Fließrichtung und -geschwindigkeit nachhaltig verändert werden. Die Regelungen des § 37 WHG sind entsprechend zu beachten. Sollte der natürliche Abfluss des wild abfließenden Oberflächenwassers weiterhin durch das geplante Grundstück fließen, sind die abwassertechnischen Anlagen und Gebäude hochwassersicher zu errichten, und es ist auszuschließen, dass diese überflutet werden und dadurch ungereinigtes Abwasser über das Gewässer Nr. 5.0 in das bereits durch die Kläranlageneinleitung belastete Gewässer Nr. 0.0 (Schwalm) eingeleitet wird. Ich weise darauf hin, dass für öffentliche Kläranlagen und damit für alle anlagenspezifischen wasserschutzrechtlichen Belange die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig und zu beteiligen ist.</p>	<p>Die Anmerkungen werden in den Umweltbericht zur 70. FNP-Änderung aufgenommen. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung eines Trockenfallens von Böden sind im Zuge der Genehmigungsplanung insbesondere im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorhabenbezogen zu erarbeiten. Details im Zusammenhang mit der Umsetzung des Planvorhabens sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und können der im Rahmen des Umweltberichtes vorerst nur überschlägig abgeschätzt werden. Die Auswirkungen auf umliegende grundwasserabhängige Böden und Ökosysteme werden jedoch auf dieser Planungsebene grundsätzlich als vermeidbar eingestuft und sind daher im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Die Angaben werden in den Umweltbericht zur 70. FNP-Änderung aufgenommen. Durch die nachträgliche Reduzierung des Geltungsbereiches wurde im Norden eine etwa 30 m breite Fläche parallel zum Mühlenbruchgraben aus dem Geltungsbereich der 70. FNP-Änderung herausgenommen, um diesen Bereich perspektivisch für eine geplante Renaturierung der Auenebereiche um die Schwalm vorzuhalten. Hierdurch wird auch das Starkregenrisiko im Plangebiet auf ein Minimum reduziert, da die maßgeblichen gefährdeten Bereiche nun nördlich außerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung liegen. Maßnahmen zur Vermeidung einer Belastung der natürlichen Gewässer sowie Maßnahmen zur Abdichtung und zum Hochwasserschutz von Bauwerken werden im Zuge der Genehmigungsplanung abgestimmt und behandelt. Im (wasserrechtlichen) Genehmigungsverfahren finden selbstverständlich u. A. die Regelungen des § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Beachtung. Als zuständige Genehmigungsbehörde für das Erweiterungsvorhaben wird die Bezirksregierung Düsseldorf sowohl im Zuge der Bauleitplanung beteiligt als auch im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Immissionsschutz:</u> Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigem Erkenntnisstand aus Sicht des Kreises Viersen in seiner Funktion als untere Immissionsschutzbehörde keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass für öffentliche Kläranlagen und damit für alle anlagenspezifischen immissionsschutzrechtlichen Belange die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig und zu beteiligen ist.</p> <p><u>Infektions- und Umwelthygiene:</u> Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus Sicht des Kreises Viersen in seiner Funktion als Gesundheitsbehörde gegen das oben genannten Planverfahren derzeit grundsätzlich keine Bedenken. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzone.</p> <p><u>Kreiseigene Infrastruktur und Verkehrsanlagen:</u> Es besteht keine Betroffenheit.</p> <p><u>Belange der VKV (Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen):</u> Zur beabsichtigten 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung GKA Overhetfeld“ bestehen seitens der VKV keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p><u>Technische Bauaufsicht:</u> Gegen die beabsichtigte 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung GKA Overhetfeld“ bestehen aus Sicht des Kreises Viersen in seiner Funktion als untere Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken.</p> <p><u>Bevölkerungsschutz – Brandschutz:</u> Aus Sicht des Kreises Viersen in seiner Funktion als Brandschutzdienststelle bestehen gegen die beabsichtigte 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung GKA Overhetfeld“ keine Bedenken.</p> <p><u>Radverkehr:</u> Ich weise darauf hin, dass entlang der Erschließungsstraße des Klärwerks das gemäß Landesstandard NRW in weiß-roter Farbgebung ausgeschilderte Radwandernetz verläuft, welches straßenverkehrsrechtlich angeordnet ist.</p> <p><u>Planverfahren:</u> Die landesplanerische Anfrage der Gemeinde nach § 34 (1) Landesplanungsgesetz NRW auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung Düsseldorf zur Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung ist zwischenzeitlich vollzogen worden und wurde von dort mit Schreiben vom 20.09.23 positiv beschieden. (...)“</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entfällt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 10	<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW <u>Schreiben vom 02.11.2023:</u> „(...) Verfahren Der Vorentwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplans ist ein erster Planungsschritt und dient als Diskussions- und Mitwirkungsgrundlage für den weiteren Planungsprozess. Im weiteren Verfahren wird der Landkreis Viersen prüfen, ob neben der Änderung des F-Plans auch eine Anpassung des Landschaftsplans wegen der Lage des Vorhabens im Tal der Schwalm und in einem Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist (siehe Abbildung 1). Parallel zur städtebaulichen Planung hat die Gemeinde Niederkrüchten die notwendigen entwicklungstechnischen Pläne erstellt, sowohl für die Erweiterung der Kläranlage der Overhetfeld-Gruppe als auch für die Anbindung des geplanten Energie- und Gewerbeparks an das ehemalige britische Militärgelände "Javelin Barracks". Erforderlichkeit Die Erweiterung der Kläranlage soll notwendig sein, um die weitere städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Niederkrüchten zu sichern und auch die Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände "Javelin Barracks" in Elmpt zu gewährleisten. Da selbst bei einem Zuwachs von 10.000 Einwohnern die derzeitige Behandlungskapazität ausreicht, ist davon auszugehen, dass die geplante Erweiterung tatsächlich der Entwicklung des geplanten Gewerbeparks dient.</p>	<p>Um die Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ in Elmpt sowie die Erschließung weiterer städtebaulicher Entwicklungen im Gemeindegebiet langfristig zu gewährleisten und sicherstellen zu können, muss die Kapazität der Gruppenkläranlage Overhetfeld ausgebaut werden. Die Flächen der bestehenden Kläranlage weisen keine bzw. kaum noch Möglichkeiten für erweiternde bauliche Maßnahmen auf. Daher soll das Gelände der Kläranlage um etwa 8.000 m² nach Westen auf die Flurstücke 28 und 29 der Flur 6 in der Gemarkung Elmpt erweitert werden. Aus diesen Gründen hat der Rat das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Erweiterung GKA Overhetfeld“ in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 eingeleitet. Für die Entwässerung des geplanten Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ wurde als Planungsalternative der Standort der ehemaligen britischen Kläranlage im Elmpter Wald geprüft. Aufgrund der fehlenden Vorflut, der Notwendigkeit eines Ersatzneubaus und vor allem der mangelnden Genehmigungsfähigkeit wurde diese Planungs- und Standortalternative verworfen. Ein Neubau einer zusätzlichen Kläranlage an anderer Stelle im Gemeindegebiet ist aus funktionalen und wirtschaftlichen Gründen sowie aufgrund eines damit verbundenen, dauerhaft erhöhten Personal- und Ressourcenbedarfs ebenfalls nicht sinnvoll. Die geplante Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld ist daher standortgebunden; sinnvolle Standort- oder Planungsalternativen im Gemeindegebiet bestehen nicht. Die geplante Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld ist standortgebunden. Somit bestehen für das Vorhaben weder Standort- noch Planungsalternativen im Gemeindegebiet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Da aus hiesiger Sicht für den geplanten Gewerbepark keine Erforderlichkeit besteht, ist auch die Notwendigkeit für eine Erweiterung der Kläranlage nicht gegeben.</p>	<p>Die bestehende Kläranlage war ursprünglich auf den Anschluss von 15.000 Einwohner:innen (EW) ausgelegt und wurde in den Jahren 1992 bis 2000 aufgrund des Wegfalls der Kläranlagen Venekotensee, Platzbruch und Niederkrüchten auf den Anschluss von 25.000 EW erweitert. Durch den Wegfall der britischen Kläranlage im Elmpter Wald bei gleichzeitiger Nachnutzung des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt, welches über diese Kläranlage entwässert wurde, muss die bestehende Kläranlage nun entsprechend erweitert werden.</p> <p>Das Planerfordernis wird in der Begründung zur 70. FNP-Änderung dargelegt und im Aufstellungsbeschluss beschrieben. Mit der 70. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Gruppenkläranlage Overhetfeld geschaffen.</p> <p>Die Auffassung, dass für die geplante Erweiterung der Kläranlage (GKA) Overhetfeld in Niederkrüchten kein Erfordernis bestehe, weil sie nur dem geplanten Gewerbe- und Energiepark in Elmpt diene und dieser wiederum, aus Sicht des Landesbüros der Naturschutzverbände, selbst nicht erforderlich sei, wird von der Plangeberin ausdrücklich <u>nicht</u> geteilt:</p> <p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert.</p> <p>Im Rahmen des Niederkrüchten Kompass 2035 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten bereits im Jahr 2017 die Ziele der Gemeindeentwicklung formuliert. Dazu zählt insbesondere der Ausbau des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“. Die Städtebauliche Entwicklung der gewerblich-industriellen Folgenutzung der ehemaligen britischen Militärliegenschaft wird in aktuell laufenden Bauleitplanverfahren umgesetzt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Der Standort Niederkrüchten profitiert von der Lage des Projektes in einer starken, länderübergreifenden Wirtschaftsregion. Über gut ausgebaute Verkehrsknotenpunkte besteht eine Anbindung an die Metropolregion Düsseldorf, die niederländischen Häfen Rotterdam und Roermond und nach Belgien. Die Nachfrage für moderne und nachhaltige Gewerbeflächen zeigt sich selbst in einem Umfeld mit geringerer wirtschaftlicher Gesamtdynamik in Deutschland als robust. Wirtschaftliche Entwicklungen und politische Rahmenbedingungen wie die Rückverlagerung von Produktionsketten in stabile Länder mit sicherer Rechtsordnung, ein wachsender Bedarf für Lagerflächen sowie ein starker Onlinehandel und steigende Nachhaltigkeitsanforderungen tragen zu dieser Entwicklung bei.</p> <p>Bereits in der Unternehmensbefragung der IHK Mittlerer Niederrhein aus dem Jahr 2021 wurde die regionale Verfügbarkeit von Gewerbeflächen als nicht ausreichend bezeichnet. Im Rahmen einer von der Euregio Rhein-Maas-Nord geförderten Studie in den benachbarten Gemeinden wurde festgestellt, dass auf der deutschen Seite Gewerbegrundstücke nur noch in einer Größenordnung von rd. 1 ha kurzfristig zur Vermarktung zur Verfügung stehen. In den beteiligten niederländischen Gemeinden sind es derzeit sogar nur noch 0,7 ha. Für eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung in einer grenzüberschreitenden Region ist dies eindeutig zu wenig, allein wenn man die Nachfrage aus dem eigenen Unternehmensbestand auf deutscher Seite betrachtet, die ebenfalls in dem Gutachten dargestellt ist.</p> <p>Die geplante Gewerbeflächenentwicklung ist die Grundlage für neue Arbeitsplätze, wirtschaftliches Wachstum und die Steigerung kommunaler Gewerbesteuer-Einnahmen. Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist daher eine zentrale kommunal- und regionalpolitische Aufgabe der Städte, Gemeinden und des Kreises Viersen.</p> <p>Aus den genannten Gründen hält die Gemeinde Niederkrüchten sowohl die Bauleitplanung zur Erweiterung der GKA Overhetfeld für erforderlich, als auch sämtliche, im Zusammenhang mit der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf der Konversionsfläche der ehemaligen „Javelin Barracks“ in Elmpf stehenden Bauleitplanungen sowie die Entwicklung selbst. Mit diesen Bauleitplanungen folgt die Gemeinde im Übrigen übergeordneten planerischen Zielen und dem im Baugesetzbuch verankerten Planungsgebot für die Kommunen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wahl des Standorts Die geplante Erweiterung der Kläranlage Overhetfeld soll auf den gewählten Standort angewiesen sein. Es gibt angeblich im Gemeindegebiet keine Standort- oder Planungsalternativen zum Vorhaben. Die ehemalige britische Kläranlage im Elmpter Wald ist als Alternative weggefallen. Das liegt daran, dass der heutige Vorfluter, der Tackenbenderbach, regelmäßig austrocknet. Zudem müsste die jetzige Anlage komplett neu errichtet werden und die Obere Wasserbehörde würde hierfür wohl keine Genehmigung erteilen. Dieser Aussage ist zuzustimmen.</p> <p>Landschaftsplan Die geplante Erweiterungsfläche liegt im Planbereich des Landschaftsplans Nr. 3 des Kreises Viersen, der das Landschaftsgebiet "Schwalmniederung" ausweist. Die wichtigsten Entwicklungsziele hierfür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erhaltung des Charakters des Schutzgebietes, der wesentlich von der Schwalm mit ihren Tälern und ihren Seitentälern bestimmt wird, mit dem typischen Wechsel von Waldflächen, insbesondere Erlenwald, Dauergrünland, Ackerland und den prägenden Baumreihen und Einzelbäumen, mit ihrem hohen ökologischen und landschaftlichen Wert. ▪ die Erhaltung der Vielfalt im visuellen Erscheinungsbild dieser Landschaft, ihre Bedeutung als Naherholungsgebiet und als Bindeglied zwischen den Erholungslandschaften des Elmpterwoud, des Dilbornerbos, des Brachterbos und der Happelter Heide. ▪ die Erhaltung alter Eichen und Buchen mit ihrer großen Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere als Brut- und Nistbäume oder als Quartiere für Fledermäuse, sowie als strukturierende und verbindende Landschaftselemente mit großer landschaftlicher Bedeutung für die Nutzung des Schutzgebietes als Naherholungsgebiet. 		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus hiesiger Sicht ist fraglich, ob der Landschaftsschutz rechtmäßig für die Erweiterung der Kläranlage zurückgestellt werden kann.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass der Schutz der Landschaft und die entsprechenden Entwicklungsziele des Landschaftsplans der Erweiterung der Kläranlage hier vorgehen und das Landschaftsschutzgebiet nicht zurücktreten sollte.</p> <p>Die geplante Erweiterung liegt im Tal der Schwalm, direkt angrenzend an das FFH-Gebiet „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ (DE-4703-301) und inmitten des Landschaftsschutzgebietes. Obwohl das Expansionsgebiet nicht Teil des FFH-Gebiets ist, ist es tatsächlich Teil des Schwalm-Tals, wie die historische Lage der Schwalm zeigt, siehe Abbildung 2.</p>	<p>Das Planvorhaben (Erweiterung der Kläranlage) und das damit verbundene Planungsziel sind von öffentlichem Interesse (Erschließung städtebaulicher Entwicklungen im Gemeindegebiet langfristig gewährleisten und Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ sicherstellen). Die Festlegungen des Landschaftsplans bleiben hiervon unberührt:</p> <p>In einer Nachbeteiligung zur Neuaufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/ Schwalm“ wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass die Schutzgebietsausweisung (Landschaftsschutzgebiet (LSG) 4702 0002 „Schwalmniederung“ auch im Falle der Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld bestehen bleiben würde. Die umweltrelevanten Auswirkungen werden im Umweltbericht zur 70. FNP-Änderung in einer der Planungstiefe angemessenen Tiefe erfasst und bewertet. Details der späteren Ausführung eines Vorhabens sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Parallel zu der Bauleitplanung lässt die Gemeinde Niederkrüchten die notwendigen erschließungstechnischen Planungen zur Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld erarbeiten. Die seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände angesprochenen Belange werden anhand des konkretisierten Vorhabens auf der Genehmigungsebene abgestimmt und behandelt. Um die Erschließung weiterer städtebaulicher Entwicklungen im Gemeindegebiet langfristig gewährleisten und auch die Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ in Elmpt sicher stellen zu können, muss die Kapazität der Gruppenkläranlage Overhetfeld ausgebaut werden. Das Gelände der bestehenden Kläranlage weist jedoch keine bzw. kaum noch Möglichkeiten für erweiternde bauliche Maßnahmen auf. Deshalb soll das Gelände der Kläranlage um etwa einen Hektar (1 ha) nach Westen auf die Flurstücke 28 und 29 der Flur 6 in der Gemarkung Elmpt erweitert werden. Der Änderungsbereich liegt in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet. Aus diesen Gründen hat der Rat das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Erweiterung GKA Overhetfeld“ in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 eingeleitet.</p> <p>Mit der 70. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Gruppenkläranlage Overhetfeld geschaffen werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der angedachte Erweiterungsbereich der Kläranlage betrifft eine Fläche, die sich sehr wohl eignen würde sowohl zur Renaturierung der beiden Fließgewässer als auch zur Erweiterung der feuchten Wälder der Schwalmaue mit Erlenbruchwäldern, wie sie auch nahe der Kläranlage bereits heute vorkommen, als auch für die Entwicklung von artenreichem Feucht- und Nassgrünland. Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet und der naturräumlichen Ausstattung würde sich eine dieser Entwicklungsoptionen sehr wohl anbieten. Eine Kläranlagenerweiterung bietet sich dagegen aufgrund der gleichen Feststellungen gerade nicht an. Darüber hinaus ist die in Anspruch genommene Fläche unerlässlich, um die Vielfalt im visuellen Erscheinungsbild dieser Landschaft zu erhalten und den Charakter des Schutzgebietes zu sichern, der im Wesentlichen durch die Schwalm definiert wird.</p> <p>Da FFH-Gebiete in ihren Erhaltungszielen auch dann verletzt werden können, wenn Beeinträchtigungen von außen in sie hineinwirken oder sich aufdrängende naturschutzfachliche Entwicklungen im Sinne der Erhaltungsziele verhindert werden, kann das Vorhaben ohne eine nach korrekten Maßstäben durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht realisiert werden. Hierfür ist eine Kartierung der vorhandenen Lebensraumtypen und FFH-Arten im Umfeld des Vorhabens und eine belastbare Prüfung der möglichen Beeinträchtigungen erforderlich.</p>	<p>Die 70. FNP-Änderung erfolgt im sogenannten Regelverfahren gemäß § 2 BauGB, d. h. mit sämtlichen Beteiligungsschritten nach den §§ 3, 4 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB und jeweils der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB. Die umweltrelevanten Auswirkungen werden hierbei in einer der Planungstiefe angemessenen Tiefe erfasst und bewertet. Details der späteren Ausführung eines Vorhabens sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wurde der Änderungsbereich im Norden von etwa 9.800 m² auf rund 8.000 m² verkleinert. Mit der Verkleinerung bzw. der Beschränkung des Änderungsbereichs auf das notwendige Minimum für das Erweiterungsvorhaben wird umweltbezogenen Stellungnahmen Rechnung getragen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind. So wird im Entwurf der 70. FNP-Änderung auf die Überplanung ausgewiesener Waldflächen im Nordwesten verzichtet. Außerdem wird der Abstand zur nördlich verlaufenden Schwalm bzw. zum Mühlengraben deutlich vergrößert, wodurch mehr Spielraum für die seitens des Schwalmverbands beabsichtigte Renaturierung der Fließgewässer und zur Erweiterung der feuchten Wälder der Schwalmaue mit Erlenbruchwäldern verbleibt. Darüber hinaus dient die Verkleinerung des Änderungsbereichs dazu, die Vielfalt im Erscheinungsbild der Auenlandschaft zu erhalten und den Charakter des Landschaftsschutzgebietes zu sichern. Ferner liegt der Änderungsbereich nun weitestgehend außerhalb der in der Starkregen Gefahrenkarte angegebenen Einstauflächen bei Starkregenereignissen.</p> <p>Ob mit der 70. FNP-Änderung möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verbunden sein können, wurde im Rahmen der Umweltprüfung zur 70. FNP-Änderung überschlägig ermittelt und im Umweltbericht dokumentiert. Demnach sind auf der vorliegenden Planungsebene zwar einzelne als voraussichtlich erheblich einzustufende Umweltbelange anzuleiten, die bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Es sind jedoch keine Umweltbelange erkennbar, die der Umsetzung des Planvorhabens grundsätzlich entgegenstehen werden.</p> <p>Die Ermittlung des Eingriffsumfangs und u. A. der (potenziellen) Störintensität für planungsrelevante Arten usw., d. h. eine belastbare Prüfung möglicher Beeinträchtigungen, lassen sich anhand der entwässerungstechnischen Vorplanung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht ermitteln.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Artenschutz Aufgrund der guten Lebensraumqualität (auch westlich der Ausbauflächen) kann nicht ausgeschlossen werden, dass planungsrelevante Arten, wie Kleinspecht oder Schwarzspecht, am Rand des Plangebietes vorkommen. Auch diesbezüglich wird eine detaillierte Kartierung für nötig gehalten, insbesondere, damit auch Beeinträchtigungen solcher und anderer Arten durch z. B. Lärm ermittelt werden können.</p> <p>Die Stellungnahmen der Milieu en Natuur Gelderland (MNG) und von Grünes Grenzland e.V. werden vollinhaltlich auch zum Gegenstand der hiesigen Stellungnahme gemacht. (...)“</p>	<p>Die für diese Angaben notwendige Konkretisierung der geplanten Kläranlagenerweiterung kann frühestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen und wird, soweit § 35 Abs. 3 BauGB zur Anwendung kommt, auf der Genehmigungsebene durchgeführt.</p> <p>Gleiches gilt für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit die mangels Vorhabenbezug auf der Planungsebene des FNP noch nicht durchgeführt werden kann.</p> <p>Zur 70. FNP-Änderung liegt die „<i>Faunistische Untersuchung zur Erweiterung der Ka Elmpt Niederkrüchten</i>“ des Büro lanaplan, Juli 2023 vor, die Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung an der 70. FNP-Änderung war und auf deren Grundlage die weitere Artenschutzprüfung im Zusammenhang mit dem Erweiterungsvorhaben aufgebaut wird. Demnach wurden im Untersuchungsgebiet bis 500 m insgesamt nur wenige wertgebende Arten und nur eine planungsrelevante Art (Mäusebussard, jedoch ohne Brutvorkommen) nachgewiesen. Dies wird vor allem durch die stark frequentierten Wege um die KA herum erklärt, welche bereits einen Grad der Störung darstellen. Prinzipiell ist aber aufgrund der guten Habitatqualität (auch westlich der Erweiterungsflächen) nicht ausgeschlossen, dass planungsrelevante Arten wie Ringelnatter oder Schwarzspecht am Rande des UG (500 m-Radius) vorkommen. Sofern entsprechende Maßnahmen wie Bauzeitenbeschränkungen, Aufstellen von Amphibienschutzzäunen oder eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) etc. berücksichtigt werden, kann nach derzeitiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Die Konzeption entsprechender Maßnahmen ist Teil der vertiefenden Artenschutzprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung, die erst auf Basis einer konkreten Vorhabenplanung vorgenommen werden können.</p> <p>Vorab kann festgestellt werden, dass Beeinträchtigungen der Fauna durch Lärmemissionen des Erweiterungsvorhabens bzw. der Kläranlage nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die genannten Stellungnahmen werden innerhalb dieser Tabelle aufgeführt und beantwortet. Sie werden somit in dieser Abwägung selbst behandelt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 11	<p>Landwirtschaftskammer NRW <u>Schreiben vom 04.10.2023:</u> „(...) Bedenken wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden aufgrund der vorgesehenen Nutzung und des Erweiterungszwecks zurückgestellt. Mit Blick auf die spätere Umsetzung regen wir an, ggfs. erforderlichen Kompensationsbedarf ohne weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu erfüllen. (...)“</p>	<p>Durch den Flächennutzungsplan (FNP) werden die Grundzüge der städtebaulichen Planung bestimmt. Da die Darstellungen des rechtswirksamen FNP nicht mehr mit den planerischen Zielen der Gemeinde für den Standort übereinstimmen und die Änderung der Flächenausweisungen eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erweiterung der GKA Overhetfeld darstellt, führt die Gemeinde das Verfahren zur 70. Änderung des FNP durch.</p> <p>Die 70. FNP-Änderung erfolgt im sogenannten Regelverfahren gemäß § 2 BauGB, d. h. mit sämtlichen Beteiligungsschritten nach den §§ 3, 4 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB und jeweils der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB. Die umweltrelevanten Auswirkungen werden hierbei in einer der Planungstiefe angemessenen Tiefe erfasst und bewertet. Details der späteren Ausführung eines Vorhabens sowie die Ermittlung von Eingriff und Ausgleich sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Parallel zu der Bauleitplanung lässt die Gemeinde Niederkrüchten die notwendigen erschließungstechnischen Planungen zur Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld erarbeiten.</p> <p>Die von der Landwirtschaftskammer angesprochenen Kompensationsmaßnahmen werden anhand des konkretisierten Vorhabens auf der Genehmigungsebene abgestimmt und behandelt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
T 12	<p>Landschaftsverband Rheinland (LVR) <u>Schreiben vom 11.10.2023:</u> „(...) hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. (...)“</p>	<p>Die Gemeinde Niederkrüchten beteiligt das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn an sämtlichen Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
T 13	<p>Milieu en heemkunde vereniging Swalmen <u>Schreiben vom 29.10.2023:</u> <i>entspricht inhaltlich der Stellungnahme B 01</i></p>	<p><i>(übersetzt aus niederländischer Sprache)</i></p> <p><i>siehe Stellungnahmen der Verwaltung zu den Einwendenden T 09, T 10 und B 01</i></p>	<p>Die enthaltene Anregung, die Bauleitplanung aufzugeben, weil sie nicht erforderlich sei, wird nicht berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 14	<p>Natuur en milieu federatie Gelderland <u>Schreiben vom 26.10.2023:</u></p> <p>Der Planungs-, Verkehrs- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. August 2023 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung GKA Overhetfeld" gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), beschlossen.</p> <p>Ziel ist es, den Flächennutzungsplan zu ändern, um die Kapazität der Kläranlage am Schwalmweg im Stadtteil Overhetfeld zu erweitern.</p> <p>Kommentare zu den Änderungen können während des gesamten Veröffentlichungszeitraums eingereicht werden. Die Stellungnahmen sind elektronisch per E-Mail an bauleitplanung@niederkruechten.de zu übermitteln. Falls gewünscht, können sie auch schriftlich oder mündlich unter der oben genannten Adresse eingereicht werden. Die Kommentierungsfrist läuft bis zum 3. November 2023.</p> <p>Gemeinsam mit Natuur en Milieufederatie Limburg möchten wir diese Gelegenheit nutzen, zumal ein direkter Zusammenhang mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplans "Militärgebiet Elmpt" besteht, zu der wir eine gesonderte Stellungnahme abgegeben haben.</p> <p>Verfahren</p> <p>Der Vorentwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein erster Schritt im Planungsprozess und dient als Diskussions- und Beteiligungsgrundlage für das weitere Verfahren. Im weiteren Verfahren wird geprüft und mit dem Kreis Viersen abgestimmt, ob neben der Flächennutzungsplanänderung auch eine Anpassung des Landschaftsplans aufgrund der Lage im Tal der Schwalm und in einem Landschaftsschutzgebiet erfolgen soll, siehe Abbildung 1.</p> <p>Parallel zum Bauleitplanverfahren lässt die Gemeinde Niederkrüchten die notwendigen Bebauungspläne sowohl für die Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld als auch für die Anbindung des geplanten Energie- und Gewerbeparks an den ehemaligen britischen Militärstandort Javelin Barracks aufstellen.</p>	<p><i>(übersetzt aus niederländischer Sprache)</i></p>	<p>Die enthaltene Anregung, die Bauleitplanung aufzugeben, weil sie nicht erforderlich sei, wird nicht berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit</p> <p>Es wird argumentiert, dass die Erweiterung der Kläranlage notwendig ist, um die weitere städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Niederkrüchten und auch die Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks in Elmpt zu gewährleisten. Da auch bei einem Zuwachs von 10.000 Einwohnern die derzeitige Klärkapazität ausreicht, ist davon auszugehen, dass die geplante Erweiterung tatsächlich der Erschließung des Gewerbegebietes dient.</p> <p>Da wir der Meinung sind, dass ein solches größenwahnsinniges Gewerbegebiet aus vielen Gründen nicht wünschenswert ist und die Klärkapazität für das Stadtwachstum von Niederkrüchten ausreicht, besteht keine Notwendigkeit, die Kläranlage zu erweitern.</p>	<p>Um die Erschließung weiterer städtebaulicher Entwicklungen im Gemeindegebiet langfristig gewährleisten und auch die Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ in Elmpt sicher stellen zu können, muss die Kapazität der Gruppenkläranlage Overhetfeld ausgebaut werden. Das Gelände der bestehenden Kläranlage weist jedoch keine bzw. kaum noch Möglichkeiten für erweiternde bauliche Maßnahmen auf. Deshalb soll das Gelände der Kläranlage um etwa einen Hektar (1 ha) nach Westen auf die Flurstücke 28 und 29 der Flur 6 in der Gemarkung Elmpt erweitert werden. Der Änderungsbereich liegt in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet. Aus diesen Gründen hat der Rat das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Erweiterung GKA Overhetfeld“ in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 eingeleitet.</p> <p>Für die Entwässerung des geplanten Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ wurde als Planungsalternative der Standort der ehemaligen britischen Kläranlage im Elmpter Wald geprüft. Aufgrund der fehlenden Vorflut, der Notwendigkeit eines Ersatzneubaus und vor allem der mangelnden Genehmigungsfähigkeit wurde diese Planungs- und Standortalternative verworfen.</p> <p>Ein Neubau einer zusätzlichen Kläranlage an anderer Stelle im Gemeindegebiet ist aus funktionalen und wirtschaftlichen Gründen sowie aufgrund eines damit verbundenen, dauerhaft erhöhten Personal- und Ressourcenbedarfs ebenfalls nicht sinnvoll. Die geplante Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld ist daher standortgebunden; sinnvolle Standort- oder Planungsalternativen im Gemeindegebiet bestehen nicht. Die geplante Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld ist standortgebunden. Somit bestehen für das Vorhaben weder Standort- noch Planungsalternativen im Gemeindegebiet.</p> <p>Das Planerfordernis wird in der Begründung zur 70. FNP-Änderung dargelegt und im Aufstellungsbeschluss beschrieben. Mit der 70. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Gruppenkläranlage Overhetfeld geschaffen.</p> <p>Die Auffassung, dass für die geplante Erweiterung der Kläranlage (GKA) Overhetfeld in Niederkrüchten kein Erfordernis bestehe, weil sie nur dem geplanten Gewerbe- und Energiepark in Elmpt diene und dieser wiederum, aus Sicht der Einwendenden, selbst nicht erforderlich sei, wird von der Plangeberin ausdrücklich <u>nicht</u> geteilt:</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert.</p> <p>Im Rahmen des Niederkrüchten Kompass 2035 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten bereits im Jahr 2017 die Ziele der Gemeindeentwicklung formuliert. Dazu zählt insbesondere der Ausbau des „Energie- und Gewerbeparks Elmpf“. Die Städtebauliche Entwicklung der gewerblich-industriellen Folgenutzung der ehemaligen britischen Militärliegenschaft wird in aktuell laufenden Bauleitplanverfahren umgesetzt.</p> <p>Der Standort Niederkrüchten profitiert von der Lage des Projektes in einer starken, länderübergreifenden Wirtschaftsregion. Über gut ausgebaute Verkehrsknotenpunkte besteht eine Anbindung an die Metropolregion Düsseldorf, die niederländischen Häfen Rotterdam und Roermond und nach Belgien. Die Nachfrage für moderne und nachhaltige Gewerbeflächen zeigt sich selbst in einem Umfeld mit geringerer wirtschaftlicher Gesamtdynamik in Deutschland als robust. Wirtschaftliche Entwicklungen und politische Rahmenbedingungen wie die Rückverlagerung von Produktionsketten in stabile Länder mit sicherer Rechtsordnung, ein wachsender Bedarf für Lagerflächen sowie ein starker Onlinehandel und steigende Nachhaltigkeitsanforderungen tragen zu dieser Entwicklung bei.</p> <p>Bereits in der Unternehmensbefragung der IHK Mittlerer Niederrhein aus dem Jahr 2021 wurde die regionale Verfügbarkeit von Gewerbeflächen als nicht ausreichend bezeichnet. Im Rahmen einer von der Euregio Rhein-Maas-Nord geförderten Studie in den benachbarten Gemeinden wurde festgestellt, dass auf der deutschen Seite Gewerbegrundstücke nur noch in einer Größenordnung von rd. 1 ha kurzfristig zur Vermarktung zur Verfügung stehen. In den beteiligten niederländischen Gemeinden sind es derzeit sogar nur noch 0,7 ha. Für eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung in einer grenzüberschreitenden Region ist dies eindeutig zu wenig, allein wenn man die Nachfrage aus dem eigenen Unternehmensbestand auf deutscher Seite betrachtet, die ebenfalls in dem Gutachten dargestellt ist.</p> <p>Die geplante Gewerbeflächenentwicklung ist die Grundlage für neue Arbeitsplätze, wirtschaftliches Wachstum und die Steigerung kommunaler Gewerbesteuer-Einnahmen. Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist daher eine zentrale kommunal- und regionalpolitische Aufgabe der Städte, Gemeinden und des Kreises Viersen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Auswahl des Standorts</p> <p>Es wird argumentiert, dass die geplante Erweiterung der Kläranlage Overhetfeld standortspezifisch ist: Es gibt keine anderen Standorte oder Planungsalternativen für das Projekt im Gemeindegebiet.</p> <p>Die ehemalige britische Kläranlage im Elmpter Wald wurde als Alternative verworfen. Der Grund dafür war, dass der derzeitige Vorfluter, der Tackenbenderbach, regelmäßig trocken fällt. Außerdem müsste die jetzige Anlage komplett neu gebaut werden und die übergeordnete Behörde - die Obere Wasserbehörde - würde wahrscheinlich keine Genehmigung erteilen.</p> <p>In diesem Punkt stimmen wir zu.</p> <p>Landschaftsplan</p> <p>Die geplante Erweiterung befindet sich im Landschaftsplan Nr. 3 des Kreises Viersen, der das Landschaftsschutzgebiet Schwalmniederung umfasst. Die wesentlichen Entwicklungsziele hierfür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erhaltung des Charakters des Schutzgebietes, das im Wesentlichen durch den Fluss Swalm mit seinen Tälern und Seitentälern geprägt ist, mit dem typischen Wechsel von Waldflächen, insbesondere Erlenbruchwald, Dauergrünland, Ackerland und den bildprägenden Bäumen, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen mit ihrem hohen ökologischen und landschaftlichen Wert. ▪ die Erhaltung der Vielfalt des visuellen Erscheinungsbildes dieser Landschaft, ihrer Bedeutung als Erholungsgebiet und als Verbindung zwischen den Erholungslandschaften Elmpter Wald, Dilborner Wald, Brachter Wald und Happelter Heide. ▪ die Erhaltung alter Eichen und Buchen mit ihrer hohen Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere als Brut- und Nistbäume oder als Wochenstuben für Fledermäuse, sowie als gliedernde und aufwertende Landschaftselemente mit hoher landschaftlicher Bedeutung für die Nutzung des Schutzgebietes als Erholungsraum. 	<p>Aus den genannten Gründen hält die Gemeinde Niederkrüchten sowohl die Bauleitplanung zur Erweiterung der GKA Overhetfeld für erforderlich, als auch sämtliche, im Zusammenhang mit der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf der Konversionsfläche der ehemaligen „Javelin Barracks“ in Elmpt stehenden Bauleitplanungen sowie die Entwicklung selbst. Mit diesen Bauleitplanungen folgt die Gemeinde im Übrigen übergeordneten planerischen Zielen und dem im Baugesetzbuch verankerten Planungsgebot für die Kommunen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Mittelpunkt steht die Frage, ob die Untere Naturschutzbehörde eine landschaftsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Kläranlagenerweiterung erteilen kann.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass Sie an diesem Standort aus Gründen des Landschaftsschutzes keine Ausnahmegenehmigung erteilen sollten, und zwar aus folgenden Gründen:</p> <p>Die geplante Erweiterung befindet sich im Tal der Schwalm, direkt angrenzend an das FFH-Gebiet Schwalmatal (DE 4703-301) und inmitten eines Landschaftsschutzgebietes. Obwohl die Erweiterungsfläche nicht zum FFH-Gebiet gehört, ist sie doch Teil des Schwalmtals, was durch den historischen Verlauf der Schwalm belegt wird, siehe Abbildung 2.</p> <p>Darüber hinaus ist das Gebiet von wesentlicher Bedeutung für den Charakter des Schutzgebiets, der im Wesentlichen durch die Schwalm bestimmt wird.</p>	<p>Das Planvorhaben (Erweiterung der Kläranlage) und das damit verbundene Planungsziel sind von öffentlichem Interesse (Erschließung städtebaulicher Entwicklungen im Gemeindegebiet langfristig gewährleisten und Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ sicherstellen). Die Festlegungen des Landschaftsplans bleiben hiervon unberührt:</p> <p>In einer Nachbeteiligung zur Neuaufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/ Schwalm“ wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass die Schutzgebietsausweisung (Landschaftsschutzgebiet (LSG) 4702 0002 „Schwalmniederung“ auch im Falle der Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld bestehen bleiben würde. Die umweltrelevanten Auswirkungen werden im Umweltbericht zur 70. FNP-Änderung in einer der Planungstiefe angemessenen Tiefe erfasst und bewertet. Details der späteren Ausführung eines Vorhabens sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Parallel zu der Bauleitplanung lässt die Gemeinde Niederkrüchten die notwendigen erschließungstechnischen Planungen zur Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld erarbeiten. Die seitens der Einwendenden angesprochenen Belange werden anhand des konkretisierten Vorhabens auf der Genehmigungsebene abgestimmt und behandelt.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wird der Änderungsbereich im Norden von etwa 9.800 m² auf rund 8.000 m² verkleinert. Mit der Verkleinerung bzw. der Beschränkung des Änderungsbereichs auf das notwendige Minimum für das Erweiterungsvorhaben wird umweltbezogenen Stellungnahmen Rechnung getragen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind. So wird im Entwurf der 70. FNP-Änderung auf die Überplanung ausgewiesener Waldflächen im Nordwesten verzichtet.</p> <p>Darüber hinaus dient die Verkleinerung des Änderungsbereichs dazu, die Vielfalt im Erscheinungsbild der Auenlandschaft zu erhalten und den Charakter des Landschaftsschutzgebiets zu sichern. Ferner liegt der Änderungsbereich nun weitestgehend außerhalb der in der Starkregengefahrenkarte angegebenen Einstauflächen bei Starkregenereignissen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Artenschutz Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen, hat die Gemeinde Niederkrüchten eine faunistische Untersuchung im Planungsgebiet in Auftrag gegeben (Faunistische Untersuchung zur Erweiterung der KA Elmpt Niederkrüchten, lanaplan, Nettetal im Juli 2023).</p> <p>Die Agentur kommt zu dem Schluss, dass im Plangebiet nur wenige relevante Arten gefunden wurden. Dies erklärt sich vor allem durch die stark frequentierten Wege, so dass ein gewisses Maß an Störung vorhanden ist. Aufgrund der guten Lebensraumqualität kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass wichtige Arten wie Ringelnatter oder Schwarzspecht hier vorkommen. Bei entsprechenden Maßnahmen, wie z.B. einer Begrenzung der Bauzeit, kann nach Angaben der Behörde jedoch davon ausgegangen werden, dass keine Verbote verletzt werden.</p> <p>Dass keine oder nur wenige geschützte Arten gefunden wurden, ist offensichtlich. Das liegt aber nicht nur an den stark befahrenen Wegen, sondern vor allem an der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Bei einer Erweiterung, insbesondere durch die Lage zwischen der Schwalm und anderen Waldgebieten, wäre das Gebiet für zahlreiche Arten sehr geeignet.</p> <p>Die Ergebnisse dieser faunistischen Untersuchung sagen nichts darüber aus, ob es wünschenswert oder unerwünscht ist, diese Grünfläche für die Erweiterung der Kläranlage zu opfern, um das Industrievorhaben in Elmpt zu ermöglichen.</p>	<p>Ob mit der 70. FNP-Änderung möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verbunden sein können, wurde im Rahmen der Umweltprüfung zur 70. FNP-Änderung überschlägig ermittelt und im Umweltbericht dokumentiert. Demnach sind auf der vorliegenden Planungsebene zwar einzelne als voraussichtlich erheblich einzustufende Umweltbelange anzuleiten, die bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Es sind jedoch keine Umweltbelange erkennbar, die der Umsetzung des Planvorhabens grundsätzlich entgegenstehen werden.</p> <p>Die Ermittlung des Eingriffsumfangs und der (potenziellen) Störintensität für planungsrelevante Arten, d. h. eine belastbare Prüfung möglicher Beeinträchtigungen, lassen sich anhand der entwässerungstechnischen Vorplanung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht ermitteln. Die für diese Angaben notwendige Konkretisierung der geplanten Kläranlagenerweiterung kann frühestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen und wird, soweit § 35 Abs. 3 BauGB zur Anwendung kommt, auf der Genehmigungsebene durchgeführt.</p> <p>Die Konzeption entsprechender Maßnahmen ist Teil der weiteren Artenschutzprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung, die erst auf Basis einer konkreten Vorhabenplanung vorgenommen werden können.</p> <p>Anlass und Ziel der Bauleitplanung liegen in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Kläranlage Overhetfeld auf Flächen westlich der bestehenden GKA und nicht etwa in der Herausnahme von Flächen aus bisher landwirtschaftlichen Nutzung, um sie für eine Ansiedlung (planungsrelevanter) Arten bereit zu stellen.</p> <p>Umwelt- und Artenschutzbelange werden – wie gesetzlich vorgesehen - bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</p> <p>Durch die Plangebietsverkleinerung wird z. B. der Abstand zur nördlich verlaufenden Schwalm bzw. zum Mühlenbruchgraben deutlich vergrößert, wodurch mehr Spielraum für die seitens des Schwalmverbands beabsichtigte Renaturierung der Fließgewässer und zur Erweiterung der feuchten Wälder der Schwalmaue mit Erlenbruchwäldern verbleibt.</p> <p>Das ist auch nicht Aufgabe einer faunistischen Untersuchung sondern unterliegt der Abwägung durch die politischen Gremien der Gemeinde.</p> <p>Die faunistische Untersuchung dient als Grundlage für die weitere Artenschutzprüfung im Zusammenhang mit der Erweiterung der GKA Overhetfeld.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 15	<p>Natuur en milieu federatie Limburg <u>Schreiben vom 02.11.2023:</u> „(...) Wir möchten die Ihnen bereits zugesandten Stellungnahmen (siehe E-Mail von xxx von Natuur en Milieu Gelderland vom 26. Oktober) bezüglich der 61. Änderung des Flächennutzungsplans "Militärgebiet Elmpt" und der 70. Änderung des Flächennutzungsplans "Kläranlage Overhetfeld" (siehe Anhänge) um folgende Punkte zu ergänzen: Wir verweisen auf die gesondert eingereichten Einwendungen des Landesbüros der Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen in Oberhausen und des Vereins Grünes Grenzland (B 01, Anmerkung). Wir machen auch diese Einwände in ihrer ganzen Substanz zum Gegenstand unserer Einwände. Außerdem wurde in Abbildung 3 unserer Stellungnahme zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans "Militärgebiet Elmpt" der Standort des Javelin-Parks ausgelassen: Wir haben die korrekte Abbildung 3 unten beigefügt. (...)“ <i>Anhang entspricht inhaltlich der Stellungnahme T 14</i></p>	<p><i>(übersetzt aus niederländischer Sprache)</i></p> <p>Die genannten Stellungnahmen werden innerhalb dieser Tabelle aufgeführt und beantwortet. Sie werden somit in dieser Abwägung selbst behandelt (T 10 und B 01).</p> <p>Inhalte, Verfahren und Abwägung zur 61. FNP-Änderung sind nicht Gegenstand der 70. FNP-Änderung der Gemeinde Niederkrüchten.</p> <p><i>siehe Stellungnahmen der Verwaltung zu den T 14 (Natuur en Milieu federatie Gelderland)</i></p>	<p>Die enthaltene Anregung, die Bauleitplanung aufzugeben, weil sie nicht erforderlich sei, wird nicht berücksichtigt.</p>
T 16	<p>NEW Netz GmbH <u>Schreiben vom 14.09.2023:</u> „(...) gegen die 70. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung GKA Overhetfeld“ erheben wir keine Bedenken. (...)“</p>	<p>Entfällt.</p>	
T 17	<p>PLEdoc GmbH <u>Schreiben vom 07.09.2023:</u> „(...) wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	<p>Entfällt.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. (...)“</p>		
T 18	<p>Schwalmverband <u>Schreiben vom 05.11.2023:</u></p>		
	<p>„(...) gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens des Schwalmverbandes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es im Bereich des Mühlenbruchgraben in den letzten Jahren zu starken Biberaktivitäten gekommen ist. In diesem Bereich wurden immer wieder vom Biber neue Dämme angelegt und das Gewässer damit eingestaut. Der Schwalmverband greift in die Dämme nur in Abstimmung mit der UWB und UNB des Kreises Viersens ein. Diese Tatsache ist grundsätzlich bei der noch ausstehenden ASP II sowie u. U. auch bei der technischen Planung zu beachten.</p>	<p>Durch den Flächennutzungsplan (FNP) werden die Grundzüge der städtebaulichen Planung bestimmt. Da die Darstellungen des rechtswirksamen FNP nicht mehr mit den planerischen Zielen der Gemeinde für den Standort übereinstimmen und die Änderung der Flächenausweisungen eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erweiterung der GKA Overhetfeld darstellt, führt die Gemeinde das Verfahren zur 70. Änderung des FNP durch. Die 70. FNP-Änderung erfolgt im sogenannten Regelverfahren gemäß § 2 BauGB, d. h. mit sämtlichen Beteiligungsschritten nach den §§ 3, 4 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB und jeweils der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB. Die umweltrelevanten Auswirkungen werden hierbei in einer der Planungstiefe angemessenen Tiefe erfasst und bewertet. Details der späteren Ausführung eines Vorhabens sowie die Ermittlung von Eingriff und Ausgleich sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Parallel zu der Bauleitplanung lässt die Gemeinde Niederkrüchten die notwendigen erschließungstechnischen Planungen zur Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld erarbeiten. Die Umsetzung des Erweiterungsvorhabens setzt u. A. die Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde (im Einvernehmen mit den Fachbehörden des Kreises Viersen) voraus.</p> <p>Die vom Schwalmverband angesprochenen Belange, einschließlich des Umgangs mit Biberaktivitäten, werden anhand des konkretisierten Vorhabens auf der Genehmigungsebene abgestimmt und behandelt. Hierzu gehören außerdem die Erarbeitung der Artenschutzprüfung (ASP II) und der FFH-Verträglichkeitsprüfung, da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine belastbare Prüfung möglicher Beeinträchtigungen, aufgrund des mangelnden Konkretisierungsgrads der entwässerungstechnischen Vorplanung noch nicht möglich ist:</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt. Kenntnisnahme der Hinweise.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wie in der Begründung zu der vorliegenden FNP-Änderung aufgeführt, weist insbesondere in dem nördlich gelegenen Bereich der Vorhabenfläche die Simulation zur Starkregenrisikomanagements schon bei seltenen Ereignissen eine Betroffenheit aus (s. Abb. 1). Das Niederschlagswasser fließt von Süden her kommen in nördlicher Richtung zum Mühlenbruchgraben ab. Dabei kann es zu Überschwemmungen im Mühlenbruchgraben - bis in die Vorhabensfläche hinein - kommen. In diesem Fall würde ein westlich der Vorhabensfläche gelegener Altarm aktiviert werden.</p> <p>Der Schwalmverband versucht bereits seit Jahrzehnten die westlich gelegenen Flächen zu erwerben um oben genannten Altarm der Schwalm wieder zu aktivieren. Dies wurde so auch zuletzt im Umsetzungsfahrplan und den Maßnahmenprogrammen zur WRRRL dargestellt (siehe Abb. 2). Ziel ist es hier einen Strahlursprung zu schaffen. Leider ergab sich bisher nicht die Möglichkeit die hierfür benötigten Grundstücke zu erwerben und konnte die Maßnahme daher noch nicht umgesetzt werden.</p>	<p>Ob mit der 70. FNP-Änderung möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verbunden sein können, wurde im Rahmen der Umweltprüfung zur 70. FNP-Änderung überschlägig ermittelt und im Umweltbericht dokumentiert. Demnach sind auf der vorliegenden Planungsebene zwar einzelne als voraussichtlich erheblich einzustufende Umweltbelange anzuleiten, die bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Es sind jedoch keine Umweltbelange erkennbar, die der Umsetzung des Planvorhabens grundsätzlich entgegenstehen werden.</p> <p>Mit der Verkleinerung des Änderungsbereichs am Nordrand um etwa 1.800 m² gegenüber dem Vorentwurf bzw. mit der Beschränkung des Änderungsbereichs auf das notwendige Minimum für das Erweiterungsvorhaben wird u. A. umweltbezogenen Stellungnahmen Rechnung getragen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind. Den entwässerungstechnischen Vorplanungen zur Erweiterung der GKA Overhetfled zufolge reicht die unmittelbar an die bestehende Kläranlage angrenzende, verfügbare Fläche sowohl für die geplante Erweiterung aus als auch für die Unterbringung einer ggf. langfristig vorzusehenden vierten Reinigungsstufe.</p> <p>So wird im Entwurf der 70. FNP-Änderung auf die Überplanung ausgewiesener Waldflächen im Nord-westen verzichtet. Außerdem wird der Abstand zur nördlich verlaufenden Schwalm bzw. zum Mühlenbruchgraben deutlich vergrößert, wodurch mehr Spiel-raum für die seitens des Schwalmverbands beabsichtigte Renaturierung der Fließgewässer und zur Erweiterung der feuchten Wälder der Schwalmaue mit Erlenbruchwäldern verbleibt. Darüber hinaus dient die Verkleinerung des Änderungsbereichs dazu, die Vielfalt im Erscheinungsbild der Auenlandschaft zu erhalten und den Charakter des Landschaftsschutzgebiets zu sichern, der im Wesentlichen durch die Schwalm definiert wird.</p> <p>Ferner liegt der Änderungsbereich nun weitestgehend außerhalb der in der Starkregengefahrenkarte angegebenen Einstauflächen bei Starkregenereignissen. Die nördliche Plangebietsgrenze orientiert sich nunmehr unter Berücksichtigung des Planungsmaßstabs grob am Verlauf der topographischen Höhenlinie bei 34 m ü. NHN.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus unserer Sicht könnten daher an dieser Stelle mehrere Synergien genutzt werden, wenn der nördliche Bereich des Planungsraumes (bis ca. Höhenlinie 34m NN) bei der Planung der Kläranlagenerweiterung dem Gewässer als Entwicklungsraum in Kombination mit einer naturnahen Gestaltung zur Verfügung gestellt werden würde. Auf diese Weise kann ein Retentionsraum in Bezug auf die Starkregenproblematik geschaffen und gleichzeitig den Aktivitäten durch den Biber und in ersten Ansätzen der Anbindung des Altarms Rechnung getragen werden.</p> <p>Aufgrund der oben genannten Aspekte sollte die weitere Planung der Kläranlagenerweiterung in Abstimmung mit uns erfolgen. (...)“</p>	<p>Die weitere Planung wird mit dem Schwalmverband abgestimmt.</p>	
T 19	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH <u>Schreiben vom 06.10.2023:</u></p>		
	<p>„(...) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. (...)“</p>	<p>Entfällt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
T 20	<p>Westnetz GmbH <u>Schreiben vom 06.09.2023:</u></p>		
	<p>„(...) Wir haben keine Versorgungskabel im gekennzeichneten Bereich und daher auch keine Einwände. (...)“</p>	<p>Entfällt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
in der Zeit vom **18.09.2023 bis einschließlich 03.11.2023** aus der Öffentlichkeit eingegangen sind:

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 01	<p>Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 03.11.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„(...) Verfahren Der Vorentwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein erster Schritt im Planungsprozess und dient als Diskussions- und Beteiligungsgrundlage für den weiteren Planungsprozess. Im weiteren Verfahren wird geprüft und mit dem Kreis Viersen abgestimmt, ob neben der Änderung des Flächennutzungsplanes auch eine Anpassung des Landschaftsplanes wegen seiner Ausweisung im Tal der Schwalm und in einem Landschaftsschutzgebiet erfolgen soll, siehe Abbildung 1. Parallel zur Bauleitplanung lässt die Gemeinde Niederkrüchten die erforderlichen Erschließungstechnikpläne sowohl für die Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld als auch für die Anbindung des geplanten Energie- und Gewerbeparks an das ehemalige britische Militärgelände "Javelin Barracks" erstellen.</p> <p>Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit Die Erweiterung der Kläranlage sei notwendig, um die weitere städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Niederkrüchten sowie die Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände "Javelin Barracks" in Elmpt zu gewährleisten, wird argumentiert. Da selbst bei einem Zuwachs von 10.000 Einwohnern die derzeitige Klärkapazität ausreicht, ist davon auszugehen, dass die geplante Erweiterung eigentlich der Erschließung des Gewerbegebietes dienen soll. Da wir der Meinung sind, dass ein solches Größenwahnsinniges Gewerbegebiet aus vielen Gründen nicht wünschenswert ist und daher nicht realisiert werden sollte, entfällt auch die Notwendigkeit, die Kläranlage zu erweitern.</p>	<p><i>(übersetzt aus niederländischer Sprache)</i></p> <p>Um die Erschließung weiterer städtebaulicher Entwicklungen im Gemeindegebiet langfristig gewährleisten und auch die Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ in Elmpt sicher stellen zu können, muss die Kapazität der Gruppenkläranlage Overhetfeld ausgebaut werden. Das Gelände der bestehenden Kläranlage weist jedoch keine bzw. kaum noch Möglichkeiten für erweiternde bauliche Maßnahmen auf. Deshalb soll das Gelände der Kläranlage um etwa einen Hektar (1 ha) nach Westen auf die Flurstücke 28 und 29 der Flur 6 in der Gemarkung Elmpt erweitert werden. Der Änderungsbereich liegt in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet. Aus diesen Gründen hat der Rat das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Erweiterung GKA Overhetfeld“ in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 eingeleitet. Für die Entwässerung des geplanten Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ wurde als Planungsalternative der Standort der ehemaligen britischen Kläranlage im Elmpter Wald geprüft. Aufgrund der fehlenden Vorflut, der Notwendigkeit eines Ersatzneubaus und vor allem der mangelnden Genehmigungsfähigkeit wurde diese Planungs- und Standortalternative verworfen.</p>	<p>Die enthaltene Anregung, die Bauleitplanung aufzugeben, weil sie nicht erforderlich sei, wird nicht berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Ein Neubau einer zusätzlichen Kläranlage an anderer Stelle im Gemeindegebiet ist aus funktionalen und wirtschaftlichen Gründen sowie aufgrund eines damit verbundenen, dauerhaft erhöhten Personal- und Ressourcenbedarfs ebenfalls nicht sinnvoll. Die geplante Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld ist daher standortgebunden; sinnvolle Standort- oder Planungsalternativen im Gemeindegebiet bestehen nicht. Die geplante Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld ist standortgebunden. Somit bestehen für das Vorhaben weder Standort- noch Planungsalternativen im Gemeindegebiet.</p> <p>Das Planerfordernis wird in der Begründung zur 70. FNP-Änderung dargelegt und im Aufstellungsbeschluss beschrieben. Mit der 70. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Gruppenkläranlage Overhetfeld geschaffen.</p> <p>Die Auffassung, dass für die geplante Erweiterung der Kläranlage (GKA) Overhetfeld in Niederkrüchten kein Erfordernis bestehe, weil sie nur dem geplanten Gewerbe- und Energiepark in Elmpt diene und dieser wiederum, aus Sicht der Einwendenden, selbst nicht erforderlich sei, wird von der Plangeberin ausdrücklich <u>nicht</u> geteilt:</p> <p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert.</p> <p>Im Rahmen des Niederkrüchten Kompass 2035 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten bereits im Jahr 2017 die Ziele der Gemeindeentwicklung formuliert. Dazu zählt insbesondere der Ausbau des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“. Die Städtebauliche Entwicklung der gewerblich-industriellen Folgenutzung der ehemaligen britischen Militärliegenschaft wird in aktuell laufenden Bauleitplanverfahren umgesetzt.</p> <p>Der Standort Niederkrüchten profitiert von der Lage des Projektes in einer starken, länderübergreifenden Wirtschaftsregion. Über gut ausgebaute Verkehrsknotenpunkte besteht eine Anbindung an die Metropolregion Düsseldorf, die niederländischen Häfen Rotterdam und Roermond und nach Belgien.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Standortwahl Es wird festgestellt, dass die geplante Erweiterung der Kläranlage Overhetfeld standortspezifisch ist, so dass es keine Standort- oder Planungsalternativen für das Vorhaben im Gemeindegebiet gibt. Die ehemalige britische Kläranlage im Elmpter Wald ist als Alternative verworfen worden. Der Grund dafür ist, dass der derzeitige Vorfluter, der Tackenbenderbach, regelmäßig trocken fällt.</p>	<p>Die Nachfrage für moderne und nachhaltige Gewerbeflächen zeigt sich selbst in einem Umfeld mit geringerer wirtschaftlicher Gesamtdynamik in Deutschland als robust. Wirtschaftliche Entwicklungen und politische Rahmenbedingungen wie die Rückverlagerung von Produktionsketten in stabile Länder mit sicherer Rechtsordnung, ein wachsender Bedarf für Lagerflächen sowie ein starker Onlinehandel und steigende Nachhaltigkeitsanforderungen tragen zu dieser Entwicklung bei.</p> <p>Bereits in der Unternehmensbefragung der IHK Mittlerer Niederrhein aus dem Jahr 2021 wurde die regionale Verfügbarkeit von Gewerbeflächen als nicht ausreichend bezeichnet. Im Rahmen einer von der Euregio Rhein-Maas-Nord geförderten Studie in den benachbarten Gemeinden wurde festgestellt, dass auf der deutschen Seite Gewerbegrundstücke nur noch in einer Größenordnung von rd. 1 ha kurzfristig zur Vermarktung zur Verfügung stehen. In den beteiligten niederländischen Gemeinden sind es derzeit sogar nur noch 0,7 ha. Für eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung in einer grenzüberschreitenden Region ist dies eindeutig zu wenig, allein wenn man die Nachfrage aus dem eigenen Unternehmensbestand auf deutscher Seite betrachtet, die ebenfalls in dem Gutachten dargestellt ist.</p> <p>Die geplante Gewerbeflächenentwicklung ist die Grundlage für neue Arbeitsplätze, wirtschaftliches Wachstum und die Steigerung kommunaler Gewerbesteuer-Einnahmen. Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist daher eine zentrale kommunal- und regionalpolitische Aufgabe der Städte, Gemeinden und des Kreises Viersen.</p> <p>Aus den genannten Gründen hält die Gemeinde Niederkrüchten sowohl die Bauleitplanung zur Erweiterung der GKA Overhetfeld für erforderlich, als auch sämtliche, im Zusammenhang mit der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf der Konversionsfläche der ehemaligen „Javelin Barracks“ in Elmpt stehenden Bauleitplanungen sowie die Entwicklung selbst. Mit diesen Bauleitplanungen folgt die Gemeinde im Übrigen übergeordneten planerischen Zielen und dem im Baugesetzbuch verankerten Planungsgebot für die Kommunen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Außerdem müsste die jetzige Anlage komplett neu gebaut werden und die Obere Wasserbehörde würde wahrscheinlich keine Genehmigung erteilen. Hier sind wir uns einig.</p> <p>Landschaftsplan</p> <p>Die geplante Erweiterung befindet sich im Landschaftsplan Nr. 3 des Kreises Viersen, der das Landschaftsschutzgebiet "Schwalmniederung" umfasst. Die wesentlichen Entwicklungsziele hierfür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erhaltung des Charakters des Schutzgebietes, der im Wesentlichen durch die Schwalm mit ihren Tälern und Seitentälern bestimmt wird, mit dem typischen Wechsel von Waldflächen, insbesondere Eichenwäldern, Dauergrünland, Ackerflächen und den bildbestimmenden Bäumen, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen mit ihrem hohen ökologischen und landschaftlichen Wert. ▪ Erhaltung der Vielfalt des visuellen Erscheinungsbildes dieser Landschaft, ihrer Bedeutung als Erholungsgebiet und als Verbindung zwischen den Erholungslandschaften Elmpter Wald, Dilbornerbos, Brachterbos und Happelter Heide. ▪ die Erhaltung alter Eichen und Buchen mit ihrer großen Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere als Brut- und Nistbäume oder als Wochenstuben für Fledermäuse, sowie als gliedernde und verstärkende Landschaftselemente mit großer landschaftlicher Bedeutung für die Nutzung des Schutzgebietes als Erholungsraum. <p>Im Mittelpunkt steht die Frage, ob die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung vom Landschaftsschutz für die Kläranlagenerweiterung erteilen kann.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass Sie aus Gründen des Landschaftsschutzes an diesem Standort keine Ausnahmegenehmigung erteilen sollten, und zwar aus den folgenden Gründen:</p> <p>Die geplante Erweiterung befindet sich im Tal der Schwalm, direkt angrenzend an das FFH-Gebiet Schwalmtal (DE 4703-301) und inmitten eines Landschaftsschutzgebietes. Obwohl die Erweiterungsfläche nicht zum FFH-Gebiet gehört, ist sie doch Teil des Schwalmtals, wie der historische Verlauf der Schwalm zeigt, siehe Abbildung 2. Darüber hinaus ist das Gebiet von wesentlicher Bedeutung für die Erhaltung der Vielfalt des visuellen Erscheinungsbildes dieser Landschaft und die Wahrung des Charakters des geschützten Gebiets, das im Wesentlichen durch die Schwalm geprägt ist.</p>	<p>Das Planvorhaben (Erweiterung der Kläranlage) und das damit verbundene Planungsziel sind von öffentlichem Interesse (Erschließung städtebaulicher Entwicklungen im Gemeindegebiet langfristig gewährleisten und Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ sicherstellen). Die Festlegungen des Landschaftsplans bleiben hiervon unberührt:</p> <p>In einer Nachbeteiligung zur Neuaufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/ Schwalm“ wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass die Schutzgebietsausweisung (Landschaftsschutzgebiet (LSG) 4702 0002 „Schwalmniederung“ auch im Falle der Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld bestehen bleiben würde. Die umweltrelevanten Auswirkungen werden im Umweltbericht zur 70. FNP-Änderung in einer der Planungstiefe angemessenen Tiefe erfasst und bewertet. Details der späteren Ausführung eines Vorhabens sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Artenschutz</p> <p>Zur frühzeitigen Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und im Hinblick auf die im weiteren Bebauungsplanverfahren zu erarbeitende artenschutzrechtliche (Vor-) Prüfung hat die Gemeinde Niederkrüchten eine faunistische Untersuchung im Planungsgebiet in Auftrag gegeben (<i>Faunistische Untersuchung zur Erweiterung der Kläranlage Elmpt Niederkrüchten, lanaplan, Nettetal im Juli 2023</i>).</p> <p>Die Agentur kommt zu dem Schluss, dass insgesamt nur wenige Arten und nur eine planungsrelevante Art im Untersuchungsgebiet gefunden wurden. Dies ist vor allem auf die stark befahrenen Wege rund um die KA zurückzuführen, die bereits ein gewisses Maß an Störung darstellen. Aufgrund der guten Lebensraumqualität (auch westlich der westlichen Erweiterungsflächen) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass planungsrelevante Arten wie Ringelnatter oder Schwarzspecht am Rande des UG vorkommen.</p> <p>Sofern geeignete Maßnahmen (z.B. Einsatz einer ÖBB) und Bauzeitbeschränkungen getroffen werden, Zäune etc. eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.</p>	<p>Parallel zu der Bauleitplanung lässt die Gemeinde Niederkrüchten die notwendigen erschließungstechnischen Planungen zur Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld erarbeiten. Die seitens der Einwendenden angesprochenen Belange werden anhand des konkretisierten Vorhabens auf der Genehmigungsebene abgestimmt und behandelt.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wird der Änderungsbereich im Norden von etwa 9.800 m² auf rund 8.000 m² verkleinert. Mit der Verkleinerung bzw. der Beschränkung des Änderungsbereichs auf das notwendige Minimum für das Erweiterungsvorhaben wird umweltbezogenen Stellungnahmen Rechnung getragen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind. So wird im Entwurf der 70. FNP-Änderung auf die Überplanung ausgewiesener Waldflächen im Nordwesten verzichtet.</p> <p>Darüber hinaus dient die Verkleinerung des Änderungsbereichs dazu, die Vielfalt im Erscheinungsbild der Auenlandschaft zu erhalten und den Charakter des Landschaftsschutzgebiets zu sichern. Ferner liegt der Änderungsbereich nun weitestgehend außerhalb der in der Starkregenengefahrenkarte angegebenen Einstauflächen bei Starkregenereignissen.</p> <p>Ob mit der 70. FNP-Änderung möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verbunden sein können, wurde im Rahmen der Umweltprüfung zur 70. FNP-Änderung überschlüssig ermittelt und im Umweltbericht dokumentiert. Demnach sind auf der vorliegenden Planungsebene zwar einzelne als voraussichtlich erheblich einzustufende Umweltbelange anzuleiten, die bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Es sind jedoch keine Umweltbelange erkennbar, die der Umsetzung des Planvorhabens grundsätzlich entgegenstehen werden.</p> <p>Die Ermittlung des Eingriffsumfangs und der (potenziellen) Störintensität für planungsrelevante Arten, d. h. eine belastbare Prüfung möglicher Beeinträchtigungen, lassen sich anhand der entwässerungstechnischen Vorplanung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht ermitteln. Die für diese Angaben notwendige Konkretisierung der geplanten Kläranlagenerweiterung kann frühestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen und wird, soweit § 35 Abs. 3 BauGB zur Anwendung kommt, auf der Genehmigungsebene durchgeführt.</p> <p>Die Konzeption entsprechender Maßnahmen ist Teil der weiteren Artenschutzprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung, die erst auf Basis einer konkreten Vorhabenplanung vorgenommen werden können.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Dass sich keine oder nur wenige planungsrelevante Arten gefunden haben, ist offensichtlich. Das liegt aber nicht nur an den stark befahrenen Straßen, sondern vor allem an der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Ausweitung dieses Gebiets, insbesondere aufgrund seiner Lage zwischen der Schwalm und anderen Waldgebieten, würde das Gebiet für zahlreiche Arten sehr geeignet machen.</p> <p>Die Ergebnisse dieser faunistischen Untersuchung sagen also nichts darüber aus, ob es wünschenswert oder unerwünscht ist, diese Grünfläche für die Erweiterung der Kläranlage zu opfern, um das Industrievorhaben in Elmpt zu ermöglichen. (...)</p>	<p>Anlass und Ziel der Bauleitplanung liegen in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Kläranlage Overhetfeld auf Flächen westlich der bestehenden GKA und nicht etwa in der Herausnahme von Flächen aus bisher landwirtschaftlichen Nutzung, um sie für eine Ansiedlung (planungsrelevanter) Arten bereit zu stellen.</p> <p>Umwelt- und Artenschutzbelange werden – wie gesetzlich vorgesehen - bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</p> <p>Durch die Plangebietsverkleinerung wird z. B. der Abstand zur nördlich verlaufenden Schwalm bzw. zum Mühlenbruchgraben deutlich vergrößert, wodurch mehr Spielraum für die seitens des Schwalmverbands beabsichtigte Renaturierung der Fließgewässer und zur Erweiterung der feuchten Wälder der Schwalmaue mit Erlenbruchwäldern verbleibt.</p> <p>Das ist auch nicht Aufgabe einer faunistischen Untersuchung sondern unterliegt der Abwägung durch die politischen Gremien der Gemeinde.</p> <p>Die faunistische Untersuchung dient als Grundlage für die weitere Artenschutzprüfung im Zusammenhang mit der Erweiterung der GKA Overhetfeld.</p>	